

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Neunzehnten Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des 19. Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Wettbewerbspolitik,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-374/90),
1. betont, daß der Prozeß der Vollendung des Binnenmarktes und der nahende Termin 1992 für die Erreichung dieses Ziels der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft eine immer größere Bedeutung verleihen; bekräftigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit
 - einer regelmäßigen und verständlichen Berichterstattung über die Entwicklungen im Bereich der Wettbewerbspolitik, um die demokratische Verantwortlichkeit gegenüber dem Europäischen Parlament und ein wirkliches Verständnis dieser Fragen durch die breite Öffentlichkeit sicherzustellen,
 - einer tatkräftigen, zügigen und effizienten Verwaltung der Wettbewerbspolitik,
 - eines echten Gleichgewichts zwischen der Wettbewerbspolitik und den anderen politischen Zielen der Europäischen Gemeinschaft;

Zeitpunkt der Vorlage und Aufbau der Berichte der Kommission über die Wettbewerbspolitik

2. ist der Ansicht, daß den Jahresberichten der Kommission über die Wettbewerbspolitik eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung der demokratischen Verantwortlichkeit der Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament in einem politischen Bereich zukommt, in dem die Kommission ganz erhebliche Befugnisse besitzt und in einer Vielzahl heikler Fragen letztinstanzlich entscheidet; vertritt ferner die Auffassung, daß die Jahresberichte dazu beitragen, die Entwicklungen im Bereich der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik öffentlich bekanntzumachen und deren Auswirkungen stärker ins Bewußtsein zu rücken;
3. bedauert daher, daß die Kommission ihrem Jahresbericht auch diesmal wieder keine hinreichend hohe Priorität einräumt, was dazu führt, daß er dem Parlament trotz dessen wiederholter Proteste Jahr für Jahr zu spät vorgelegt wird; hält es für absolut untragbar, daß seine Forderung (in Ziffer 40 seiner Entschlieung zum 18. Bericht), den 19. Bericht bis zum 30. April 1990 vorzulegen, miachtet wurde; dringt darauf, daß dem Bericht in Zukunft hhere Prioritt zuerkannt wird und daß die Kommission gengend Personal und sonstige Mittel fr die GD IV bereitstellt, damit er in den kommenden Jahren bis sptestens 30. April vorgelegt werden kann;
4. stellt ferner fest, daß der Aufbau des Berichts seit fnfzehn Jahren praktisch unverndert geblieben ist, whrend die Komplexitt der Fragen, um die es hier geht, die Zahl der Bereiche, auf die sich die Wettbewerbspolitik erstreckt, und die Erfahrungen mit der Anwendung der Bestimmungen des Vertrages stark zugenommen haben;
5. schlgt vor, den Jahresbericht ber die Wettbewerbspolitik wie folgt umzugestalten, damit die wichtigsten Entwicklungen im Bereich der Wettbewerbspolitik voll gewrdigt und die entscheidenden technischen Details ber bestimmte Bereiche, Firmen, Lnder und Geschftspraktiken vermittelt werden knnen:
 - die allgemeine Einleitung sollte eine aus 1 500 Wrtern bestehende Zusammenfassung des gesamten Berichts enthalten(diese knnte auch getrennt verffentlicht werden);
 - der Bericht sollte (wie in Ziffer 42 seiner Entschlieung zum 18. Bericht vorgeschlagen) mit einem ausfhrlichen Inhaltsverzeichnis versehen werden, um beispielsweise im 19. Bericht ein leichteres Auffinden der sechs gesonderten Abschnitte zu ermglichen, in denen der Luftverkehr errtert wird;
6. vertritt ferner angesichts der starken Zunahme der Arbeit der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen und ihrer bevorstehenden neuen Ttigkeit auf dem Gebiet der Fusionskontrolle die Auffassung, daß die Kommission erwgen sollte, ihren Jahresbericht in drei getrennten Teilen zu verffentlichen (i) allgemeine Wettbewerbspolitik, (ii) staatliche Beihil-

fen und (iii) Fusionen, wobei jeder Teil mit einer Zusammenfassung und einem vollständigen Inhaltsverzeichnis zu versehen wäre;

7. betont schließlich die Notwendigkeit eines geschärften Bewußtseins der im Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft vorgesehenen Verpflichtungen in der Öffentlichkeit im allgemeinen und bei den Unternehmen und den nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im besonderen; begrüßt in diesem Zusammenhang die jüngste Veröffentlichung der auf die Unternehmen anwendbaren konsolidierten Gemeinschaftsregeln durch die Kommission und hofft, daß sie regelmäßig aktualisiert wird; unterstreicht außerdem, daß es wichtig ist, klare, kurze Zusammenfassungen dieser Bestimmungen insbesondere für die Klein- und Mittelbetriebe zu erstellen;

Verwaltung der Wettbewerbspolitik

8. stellt fest, daß sich die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft 1990 zwei neuen großen Herausforderungen stellen mußte:
- der Vereinigung Deutschlands;
 - der Durchführung der kürzlich erlassenen Verordnung über die Fusionskontrolle;
9. stellt ferner fest, daß die Kommission neben diesen neuen Aufgaben noch eine Reihe weiterer grundlegender politischer Ziele verfolgen muß, insbesondere:
- wirksame Anschlußmaßnahmen an ihre zweite Erhebung über staatliche Beihilfen und Lösung der Hauptprobleme, die dabei sichtbar wurden;
 - konsequente und wirksame Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik in der Automobilindustrie, im Bereich der finanziellen Dienstleistungen, des Luftverkehrs und der Telekommunikation;
 - Ausdehnung der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft auf Bereiche, in denen die Kommission unzureichend oder überhaupt nicht beteiligt wurde, wie zum Beispiel die freien Berufe;
10. betont, daß diese neuen oder erweiterten Aufgaben eine starke Zunahme der ohnehin hohen Arbeitsbelastung der für die Wettbewerbspolitik zuständigen Dienststellen der Kommission (GD IV) mit sich bringen; stellt in diesem Zusammenhang mit Besorgnis fest, daß Ende 1989 bereits 3 239 Fälle noch nicht erledigt waren und daß nur ein kleiner Prozentsatz dieser Fälle 1989 eingereicht wurde, während viele bereits seit mehreren Jahren zur Entscheidung anstehen;
11. ist daher der Ansicht, daß eine sofortige Aufstockung des für die Durchführung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts verfügbaren Personals dringend geboten ist;
12. vertritt ferner die Auffassung, daß bei einer Aufstockung des Personals der GD IV der Notwendigkeit breiterer Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere angesichts der zunehmenden Komplexität der erforderlichen wirtschaftlichen

Analyse genügend Rechnung getragen werden sollte; schlägt in diesem Zusammenhang vor, daß sich die Kommission die Erfahrungen zunutze macht, die die Länder mit der längsten Geschichte im Bereich des Kartellrechts innerhalb wie außerhalb der Gemeinschaft (z. B. Kanada und die Vereinigten Staaten) angesichts der wachsenden Zahl von Fällen sowie der Zunahme der Rechtsprechung und der zusätzlichen Tätigkeitsbereiche bei der Deckung ihres Personalbedarfs gemacht haben, wobei insbesondere ihr umfassender Einsatz von Fachleuten auf dem Gebiet der angewandten Wirtschaftswissenschaften, von Personal mit abgeschlossenem Rechts- und Wirtschaftsstudium sowie von Mitarbeitern mit Geschäftserfahrung, insbesondere im Bereich des Marketing, zu erwähnen ist;

13. steht auf dem Standpunkt, daß das in Teil IV des Berichts umrissene Forschungsprogramm der Kommission als wertvolles Instrument für die Durchführung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik anzusehen ist und daß es daher besser in das tägliche Arbeitsprogramm der GD IV integriert werden muß; ersucht die Kommission um Mitteilung der Kriterien, die sie bei der Festlegung ihrer Forschungsprioritäten zugrunde gelegt hat;

begrüßt die wertvollen Angaben in Kapitel 1 von Teil IV des Berichtes über die Zusammenschlüsse, Beteiligungen und die jüngsten Strukturveränderungen in der Gemeinschaftsindustrie, bedauert jedoch den Mangel an Detailinformationen in Kapitel 2 über das Studienprogramm und die Ergebnisse der Studien; ersucht die Kommission um eine kurze Angabe der Länder und Bereiche, auf die sich die einzelnen Forschungsvorhaben erstrecken, wie es in früheren Berichten praktiziert wurde, sowie um Mitteilung der vollständigen Einzelheiten im Anhang;

14. ist der Ansicht, daß bei der Verwaltung der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft das richtige Verhältnis zwischen dem Erfordernis der Zügigkeit, der Effizienz und der Gerechtigkeit gefunden werden muß, und bringt erneut sein bereits früher (so in Ziffer 44 seiner Entschließung zum 18. Bericht) geäußertes Anliegen vor, daß die Funktionen der Ermittlung, der Suche nach Gerechtigkeit und der abschließenden Urteilsfindung in ihren Verwaltungsverfahren wirksam getrennt werden sollten, wozu es eine zeitgemäße Neufestlegung der Funktion des Anhörungsbeauftragten fordert; begrüßt es, daß die rechtlichen Sicherungen in Fragen der Wettbewerbspolitik durch die Errichtung des Gerichts erster Instanz verstärkt wurden;
15. fordert einen Bericht darüber, ob es zweckmäßig wäre, ein eigenes, dem Europäischen Parlament verantwortliches Europäisches Kartellamt zu errichten; ist der Ansicht, daß es dadurch insofern gewisse Vorteile haben könnte, als dadurch eine größere administrative Unabhängigkeit gewährleistet würde, weist jedoch darauf hin, daß es dadurch auch zu noch

mehr Bürokratie und zu einer Funktionsüberschneidung zwischen dem geplanten Kartellamt und der Kommission kommen könnte; ist der Ansicht, daß eine wirksame Personalausstattung der GD IV augenblicklich Priorität besitzt;

16. begrüßt die jüngsten Entscheidungen des Gerichtshofs in den Rechtssachen Hoechst, Dow Chemical und Dow Benelux, in denen die Untersuchungsbefugnisse der Kommission einschließlich ihrer Befugnis, unangemeldet Untersuchungen durchzuführen, um besseres Beweismaterial über bestimmte Unternehmen liefern zu können, bekräftigt werden; fordert die Kommission jedoch ferner auf, in ihren Entscheidungen, mit denen Nachprüfungen in Unternehmen angeordnet werden, präzisere Angaben zu machen und damit den kritischen Bemerkungen, die der Gerichtshof in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen 46/87 und 227/88 HOECHST gegen KOMMISSION vorgebracht hat, Rechnung zu tragen;
17. vertritt die Auffassung, daß das Europäische Parlament im Interesse der Förderung der demokratischen Verantwortlichkeit über beabsichtigte Initiativen der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik früher informiert werden sollte, als es gegenwärtig der Fall ist; fordert insbesondere,
 - daß alle Entwürfe für Gruppenfreistellungen oder sonstige Durchführungsentscheidungen der Kommission dem Europäischen Parlament zur gleichen Zeit übermittelt werden wie dem Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen, dem Beratenden Fusionsausschuß und anderen Beteiligten;

Vereinigung Deutschlands

18. ist der Ansicht, daß die Vereinigung Deutschlands und der Prozeß der Eingliederung der ehemaligen DDR in die Europäische Gemeinschaft sowie deren Übergang von einem planwirtschaftlichen zu einem marktwirtschaftlichen System erhebliche Folgen für die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft haben:
 - hinsichtlich der Bewertung der staatlichen Beihilfen, die zur Umgestaltung der Infrastruktur und der Wirtschaft der ehemaligen DDR bereitgestellt werden,
 - hinsichtlich der Einschätzung der Auswirkungen des von der Treuhandanstalt durchgeführten Privatisierungsprozesses auf den Wettbewerb;
19. anerkennt die Notwendigkeit staatlicher Beihilfen der Deutschen Bundesregierung zur Unterstützung der ehemaligen DDR, fordert jedoch nachdrücklich, daß diese völlig transparent sind und nicht zu neuen Wettbewerbsverzerrungen insbesondere auf Kosten anderer benachteiligter Randregionen der Gemeinschaft führen;
20. bestärkt die Kommission in ihrer Auffassung, daß die Berlin- und Zonenrandförderung aus dem Haushalt der Bundesrepublik Deutschland so schnell wie möglich abgebaut werden muß, da die Rechtsgrundlage für die besondere Berlin- und

Zonenrandförderung (Artikel 92 Abs. 2 Buchstabe c EWGV) seit der Vereinigung Deutschlands nicht mehr zur Verfügung steht und die Einbeziehung Berlins und des früheren Zonenrands aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit mit anderen Regionen in die Normalförderung geboten ist;

21. stellt fest, daß der ungewöhnlich rasche und umfassende Prozeß des Verkaufs der Vermögenswerte der ehemaligen Kombinate durch die Treuhandanstalt die wirtschaftliche Effizienz beträchtlich steigern dürfte, aber auch erhebliche Gefahren für einen lauterer und ausgewogenen Wettbewerb mit sich bringt;
22. warnt vor der möglichen Entstehung neuer Monopole und marktbeherrschender Stellungen infolge der Übernahme ehemaliger DDR-Betriebe durch deutsche Firmen; pocht darauf, daß die öffentlichen Versteigerungsverfahren von der Treuhandanstalt völlig transparent durchgeführt werden und es dabei zu keiner unterschiedlichen Behandlung von deutschen und anderen Gemeinschaftsfirmen kommt; fordert die Kommission auf, eine Mitteilung über diese Übernahmen und öffentlichen Versteigerungsverfahren auszuarbeiten und dem Europäischen Parlament zuzuleiten;

Fusionskontrollverordnung

23. begrüßt es, daß der Rat nach so vielen Jahren des Stillstandes im Dezember 1989 endlich beschlossen hat, eine Fusionskontrollverordnung zu erlassen;
24. beglückwünscht die Kommission und insbesondere ihre Task Force – „Fusionen“ zu dem raschen Erlass der Durchführungsverordnung und der Schaffung der notwendigen Infrastruktur, so daß die Fusionskontrollverordnung am 21. September 1990 in Kraft treten konnte;
25. bedauert jedoch, daß der erste Entwurf der Durchführungsverordnung im April 1990 erstellt und den Beteiligten zugeleitet wurde, das Parlament aber erst im Juni informiert wurde, so daß ihm nicht genügend Zeit blieb, um vor dem Erlass der Verordnung im Juli Stellung zu nehmen;
26. hält die Schwelle des weltweiten Gesamtumsatzes von 5 Milliarden ECU für unrealistisch hoch; diese hohe Schwelle in Verbindung mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Artikel 85 und 86 unabhängig vom Umsatz der beteiligten Unternehmen keine Anwendung auf Zusammenschlüsse finden, hindert die Kommission daran, auf der Grundlage der Verordnung Nummer 17 zahlreiche Zusammenschlüsse zu prüfen, die den Wettbewerb innerhalb der EG einschränken und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, so daß sie auf der unangemessenen Grundlage des Artikels 89 tätig werden muß; unterstützt daher jeden Vorschlag zur Herabsetzung der in Artikel 1 der Fusionsverordnung vorgesehenen Schwellen;
27. steht auf dem Standpunkt, daß das unbefriedigende Verhältnis zwischen den Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten im Bereich der Fusionskontrolle ebenfalls korrigiert werden muß;

vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß es zu viele Ausnahmen von den grundlegenden Vorschriften der Ratsverordnung 4064/89 gibt und daß dadurch eine zu große Rechtsunsicherheit entsteht; ist ferner der Ansicht, daß beispielsweise durch jene Bestimmungen der Verordnung, wonach gewisse Fusionen von den Mitgliedstaaten geprüft werden können, sofern bestimmte Kriterien wie Erwägungen der öffentlichen Sicherheit, der Medienvielfalt und der Bankenaufsicht und – noch ungenauer – „anderer öffentlicher Interessen“ gemäß Artikel 21 der Verordnung erfüllt sind, unnötige Überschneidungen und Unsicherheit entstehen;

fordert die Kommission ferner auf, nur in besonderen Ausnahmefällen von Artikel 9 der Fusionsverordnung Gebrauch zu machen, wonach sie angemeldete Zusammenschlüsse an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats verweisen kann, wenn der Wettbewerb auf einem gesonderten Markt in diesem Mitgliedstaat behindert zu werden droht, und bei der Überprüfung dieser Bestimmung bis zum 20. Dezember 1993 deren Aufhebung vorzuschlagen;

ist sich darüber im klaren, daß die Verordnung gerade erst in Kraft getreten ist, steht aber auf dem Standpunkt, daß die oben umrissenen Probleme unverzüglich untersucht werden sollten, um sie so bald wie möglich zu überwinden, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, zunächst entsprechende Erfahrungen mit der Verordnung zu sammeln und sicherzustellen, daß die GD IV über genügend Mittel verfügt, um eine Kompetenzerweiterung zu verkraften;

28. fordert die Kommission auf, den Umfang der auf dem Formblatt CO von den Unternehmen bei der Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses bei der Kommission verlangten Angaben weiter zu verringern und damit den Unternehmen unnötigen Zeitverlust und unnötige Kosten zu ersparen;
29. fordert die Kommission auf, über andere Aspekte der Funktionsweise der Fusionskontrollverordnung Bericht zu erstatten, sobald genügend praktische Erfahrungen gesammelt wurden;
30. begrüßt die Bekanntmachung der Kommission über die Operationen auf der Basis von Zusammenschlüssen und die kooperativen Operationen gemäß der Fusionsverordnung (ABl. Nr. 2 203/90, S. 10) als eine höchst notwendige Klarstellung ihrer Ansicht darüber, wann Minderheitsbeteiligungen, Teilfusionen oder Gemeinschaftsunternehmen in Form von Zusammenschlüssen unter die Verordnung fallen;
31. ersucht die Kommission, ihre in Aussicht gestellten zusätzlichen Leitlinien für Gemeinschaftsunternehmen vorzulegen;

Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Wettbewerbspolitik und den anderen politischen Zielen der Europäischen Gemeinschaft

32. bekräftigt, daß der Wettbewerb auf einem komplexen Zusammenspiel der wirtschaftlichen Kräfte beruht und kein Allheil-

- mittel für alle wirtschaftlichen Probleme ist und daß daher das Hauptziel der Wettbewerbspolitik darin bestehen muß, in allen Bereichen einen funktionsfähigen und wirksamen Wettbewerb zu schaffen und zu erhalten, anstatt das unrealistische theoretische Modell eines perfekten Wettbewerbs verwirklichen zu wollen;
33. begrüßt beispielsweise den ausgedehnten Rückgriff der Kommission auf Gruppenfreistellungen (z. B. in ihren jüngsten Vorschlägen für den Versicherungssektor), damit Rechtssicherheit und Wettbewerbsfreiheit für die Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; fordert jedoch eine laufende sorgfältige Überwachung der praktischen Funktionsweise der erlassenen Gruppenfreistellungen, um festzustellen, ob sie ihre Ziele auch wirklich erreichen;
34. fordert überdies mit Nachdruck, daß die Wettbewerbspolitik nicht losgelöst von den anderen wichtigen politischen Zielen der Gemeinschaft, z. B. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Industrie, Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und Erzielung einer kontinuierlichen Entwicklung, durchgeführt wird; ist der Ansicht, daß diese Ziele eng aufeinander abgestimmt werden müssen und daß die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik hauptsächlich daran gemessen werden kann, ob diese umfassenderen Ziele erreicht werden;
35. ist der Überzeugung, daß dies durch eine systematische Überprüfung der Auswirkungen der wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen der Kommission erleichtert würde; fordert daher die Kommission auf, bei jeder dieser Entscheidungen eine „Wirtschafts-, Sozial- und Umweltprüfung“ vorzunehmen, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, den Beschäftigungsstand, die Kosten der sozialen Sicherheit und die regionale Entwicklung und die Umwelt untersucht werden;
36. vertritt schließlich die Auffassung, daß die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft in einigen Fällen überfordert wurde, wie in bestimmten Industriezweigen, wo die Wettbewerbsbestimmungen der Gemeinschaft von der GD IV ausgelegt werden mußten, da es an einer Industriestrategie der Gemeinschaft für den betreffenden Bereich einschließlich Beihilfekriterien in einem umfassenderen politischen Rahmen fehlte;
37. ist daher der Ansicht, daß die Kommission aus diesem Grund und im Interesse einer größtmöglichen Transparenz der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik weiter prüfen sollte, wie sich klarer definieren ließe, auf welche Weise industriepolitische, regionalpolitische und sonstige politische Überlegungen bei Entscheidungen über die Wettbewerbspolitik einschließlich staatlicher Beihilfen zu berücksichtigen sind, und darüber Bericht erstatten sollte;
38. steht auf dem Standpunkt, daß die obengenannten Grundsätze für die Bewertung der Kommissionspolitik im Bereich der staatlichen Beihilfen von besonderer Bedeutung sind;

Staatliche Beihilfen

39. begrüßt die Veröffentlichung der zweiten Erhebung der Kommission über staatliche Beihilfen als ein unschätzbares Hilfsmittel für die Untersuchung der verschiedenen Arten und der Höhe der staatlichen Beihilfen innerhalb der Gemeinschaft und der Wettbewerbsverzerrungen, die diese verursachen können; bedauert, daß einige Länder (insbesondere Belgien und Griechenland) bei der Durchführung der Erhebung nicht in vollem Umfang mit der Kommission zusammengearbeitet haben; ersucht die Kommission klarzustellen, wie und wann ihr geplantes Standardsystem der jährlichen Berichterstattung über staatliche Beihilfen voll eingeführt wird und welche Sanktionen für den Fall der Nichtbefolgung vorgesehen sind;
40. bekräftigt abermals, daß die staatlichen Beihilfen nicht als solche gutgeheißen oder verurteilt und auch nicht nach ihrer absoluten Höhe beurteilt werden sollten, sondern nach dem Zweck, zu dem sie eingesetzt werden, und ihren möglichen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt;
41. ist jedoch der Ansicht, daß die von einem Gemeinschaftsland zum anderen bestehenden Unterschiede in der Höhe der für ein und dasselbe Ziel gewährten staatlichen Beihilfen zu schweren Wettbewerbsverzerrungen führen können und eines der Haupthindernisse für die Errichtung eines wirklichen Binnenmarktes bis 1992 sein könnten;
42. fordert daher
- eine möglichst vollständige Transparenz der von den nationalen und regionalen Behörden gewährten staatlichen Beihilfen,
 - einen klareren und wirksameren gemeinschaftlichen Rahmen für staatliche und regionale Beihilfen, der vorsieht, daß derartige Beihilfen aufgrund von kohärenten, genau definierten sozial-, umwelt-, regional- und industriepolitischen Überlegungen gerechtfertigt sein müssen,
 - kontinuierliche Anstrengungen auf Gemeinschaftsebene zur Verringerung der Unterschiede in den Beihilfen von Land zu Land, soweit dies erforderlich ist, um gerechtere Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen;
43. fordert insbesondere, daß die Kommission Vorschläge unterbreitet, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die Unternehmen, die durch Umweltschutzmaßnahmen sehr stark betroffen oder in ökologisch anfälligen Zonen niedergelassen sind, unterstützt werden können;
44. ist jedoch der Ansicht, daß ein deutliches und reales Gefälle zugunsten benachteiligter Gebiete in der Gemeinschaft zugelassen werden sollte, um den zwischen verschiedenen Regionen und Ländern bestehenden Unterschieden in bezug auf Beschäftigungsstand und wirtschaftliche Entwicklung gebührend Rechnung zu tragen;

45. ist der Ansicht, daß die bisher im Bereich der Kontrollen der Beihilfen gesammelten beachtlichen Erfahrungen sowie die umfassende Kenntnis und Analyse der Lage in diesem Bereich derart sind, daß auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinschaft ein kohärentes Vorgehen möglich ist; ersucht folglich die Kommission, einen Kodex mit Regelungen auszuarbeiten, in dem eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen in den einzelnen Sektoren auf der Grundlage der in den vorhergehenden Ziffern 39 bis 42 enthaltenen Grundsätzen festgelegt wird;
46. fordert die Kommission auf, die Artikel 92 und 93 auf öffentliche wie private Unternehmen streng anzuwenden; bedauert die Tendenz mancher Mitgliedstaaten, einige ihrer privaten oder öffentlichen Unternehmen mit Hilfe unrechtmäßiger und verschleierter Beihilfen in unzulässiger Weise zu begünstigen;
47. weist die Mitgliedstaaten darauf hin, daß die Bestimmungen von Artikel 93 Abs. 3 über die rechtzeitige Mitteilung jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen an die Kommission eingehalten werden müssen; fordert die Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die tatsächliche Befolgung dieser Vorschrift sicherzustellen; fordert die Kommission ferner nachdrücklich auf, weiterhin die Rückzahlung aller Beträge vorzuschreiben, die die Mitgliedstaaten zu Unrecht in Form von staatlichen Beihilfen ausgezahlt haben, und dem Rat und dem Parlament einen förmlichen Vorschlag zu unterbreiten, wonach die Rückzahlungen in Zukunft Einnahmen des Gemeinschaftshaushalts bilden;
48. dringt darauf, daß sich alle Mitgliedstaaten voll an die Rahmenbedingungen der Kommission für staatliche Beihilfen im Kraftfahrzeugsektor halten und daß die Kommission energisch durchgreift, um Mißbräuche gemeinschaftsweit zu bekämpfen; fordert außerdem eine Untersuchung der Kommission darüber, ob innerhalb der Gemeinschaft für ähnliche Fahrzeuge erneut unangemessene Unterschiede in bezug auf Preis und Lieferzeiten aufgetreten sind;
49. ersucht um Klärung der Frage, weshalb die jüngsten Leitlinien der Kommission für die Prüfung staatlicher Beihilfen für Schiffsverkehrsunternehmen der Gemeinschaft zwar dem Rat, aber offensichtlich nicht dem Europäischen Parlament übermittelt wurden;
50. begrüßt es, daß die Kommission gewisse staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Langzeitarbeitslosen gebilligt hat, was angesichts der Tatsache, daß Europa, bedingt durch die Golfkrise, die sinkenden Agrarpreise und andere Faktoren, einem Konjunkturrückgang entgegengeht, besonders nützlich sein könnte;

Weitere spezielle Fragen

51. begrüßt es, daß die Kommission das Gewicht verstärkt auf die Einführung eines freien Wettbewerbs im Bereich der audio-

visuellen Medien legt, fordert die Kommission jedoch auf, alle zusätzlichen rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Pluralismus und die Freiheit der Meinungsäußerung zu schützen und die Konzentration von Eigentumsrechten in der Hand der transnationalen Multimediakonzerne, z. B. der Murdoch-, der Maxwell- und der Berlusconi-Gruppe, zu verringern;

52. fordert die Kommission auf anzugeben, welche neue Maßnahmen sie treffen wird,
 - um die Wettbewerbsbestimmungen im Energiebereich strenger als bisher anzuwenden, indem insbesondere eine größere Transparenz der üblichen Preise und der Produktionskosten (vor allem im Bereich der Atomenergie) sichergestellt wird;
 - um für einen freien Wettbewerb in den oft abgeschotteten „freien“ Berufen zu sorgen;
 - um eine punktuellere Bewertung der tatsächlichen Bedeutung und Auswirkung anderer Faktoren auf den Wettbewerb durchzuführen, wie Mischkonzerne, gemeinsame Unternehmen und Verhaltensweisen der Führungskräfte; insbesondere, ob sie beabsichtigt, Vorhaben zur Intervention im Zusammenhang mit diesen Faktoren, die sich aus entsprechenden Studien ergeben, auszuarbeiten;
53. fordert die Kommission auf, im Zuge der weiteren Freigabe des Wettbewerbs im Luftverkehrssektor nach dem 1. Januar 1993 mit größter Wachsamkeit dafür Sorge zu tragen, daß die derzeit geplanten Kooperationsvereinbarungen und -maßnahmen zwischen nationalen Fluggesellschaften (z. B. das geplante Gemeinschaftsunternehmen bzw. die Fusion von British Airways, SABENA und KLM, die „Kooperationsvereinbarung“ zwischen Air France und Lufthansa oder die vorgesehene Übernahme von UTA durch Air France) diesen Fluggesellschaften nicht dazu dienen, ihre bereits beherrschende Marktstellung weiter zu festigen, ehe umfassendere Liberalisierungsmaßnahmen eingeführt werden;
54. stellt mit Sorge die wachsende Konzentration im Nahrungsmittelsektor infolge zahlreicher Beteiligungen und Fusionen fest; begrüßt den Beschluß der Kommission, die Umstrukturierung in diesem Sektor genau zu überwachen, und fordert, daß sich diese Wachsamkeit auch auf den Vertrieb der Nahrungsmittel durch den Lebensmittelhandel und die Konzentration im Bereich des Einzelhandels generell erstreckt;
55. begrüßt das Belasco-Urteil des Gerichtshofs, das eindeutig besagt, daß ein belgisches Kartell, das seine Erzeugnisse ausschließlich in Belgien absetzt, durch die von ihm verursachte Beschränkung des ausländischen Wettbewerbs in Belgien den innergemeinschaftlichen Handel entscheidend beeinflussen kann, und vertritt die Auffassung, daß dies bedeutende Auswirkungen auf das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft hat;
56. ist der Ansicht, daß eine zur Konvergenz der Wettbewerbspolitik führende verstärkte Zusammenarbeit ein wichtiges Ziel bei

den laufenden Verhandlungen mit den EFTA-Ländern über einen europäischen Wirtschaftsraum sein sollte; vertritt ferner die Auffassung, daß dies auch für die Länder Mittel- und Osteuropas gelten sollte, die auf dem Weg zur Marktwirtschaft sind, wenngleich auch ihre besonderen kurz- und mittelfristigen Probleme nicht übersehen werden sollten;

57. unterstützt das Konzept einer engeren Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den für den Wettbewerb zuständigen Behörden der USA in Fragen der extraterritorialen Anwendung des Gemeinschafts- und US-Rechts;
58. fordert die Kommission auf, binnen acht Wochen nach Erhalt dieses Berichts eine auf jeden Punkt eingehende erste schriftliche Antwort vorzulegen, aus der ihre Standpunkte und die von ihr beabsichtigten Maßnahmen hervorgehen, und, falls in dieser ersten Antwort eine weitere Prüfung und/oder weitere Maßnahmen für erforderlich erachtet werden, den Zeitplan für derartige Prüfungen und/oder Maßnahmen beizufügen;
59. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung der Kommission, dem Rat, den für Wettbewerbsfragen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.